

---

## Protokollauszug Gemeinderat

---

<b>Geschäft</b>	<b>Einzelinitiative "Dorfplatzvollendung Zumikon, jetzt". Erklärung Gültigkeit. Ansetzen Termin Gemeindeversammlung.</b>
Datum	4. März 2024
Nummer	GR 2024-24 - 6.2.6.1

---

### Vorgeschichte

Herr Hugo Rhiner unterbreitete dem Gemeindeschreiber ein erstes Mal am 8. September 2023 sowie ein zweites Mal am 13. September 2023 je einen Entwurf für die Formulierung einer möglichen Initiative, mit dem Ziel einer Erweiterung des Dorfplatzes in nordwestlicher Richtung. Der Gemeindeschreiber reagierte darauf jeweils mit Hinweisen und Vorschlägen, um auf eine gültige, formgerechte und umsetzbare Initiative hinzuwirken. Anschliessend wurden noch einige weitere Mails ausgetauscht, ohne allerdings wirklich einen Konsens zum Vorgehen zu finden. Der Gemeindeschreiber wies Hugo Rhiner u.a. auf die komplexen örtlichen Gegebenheiten hin und empfahl ihm den Beizug einer juristischen Fachperson.

### Einreichung der Einzelinitiative

Am 4. Dezember 2023 ist die mit gleichem Datum versehene Initiative "Dorfplatzvollendung Zumikon, jetzt" bei der Gemeinde eingegangen. Die Initiative ist von drei Personen unterzeichnet: Hugo Rhiner, Otto Götz und Sophie Lechner, alle mit Wohnsitz in Zumikon.

### Wortlaut der Initiative

*Initiative "Dorfplatzvollendung Zumikon, jetzt"*

*Die Vorlage*

*Der Gemeinderat von Zumikon wird beauftragt, den Zumiker Stimmbürgern baldmöglichst eine Projekt- und Kreditvorlage über die Vollendung des Dorfzentrums gemäss Richtplanung (1972) vorzulegen. Unvollendet ist der Bereich der oberen Gössikerstrasse ab Bänningerweg bis zum heutigen Tunnelende. Dies erfordert auch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Nachbarn, der Stockwerkeigentümergeinschaft des Gemeinschaftszentrums und dem Eigentümer des Grundstücks gemäss dem "Gestaltungsplan Dorfplatz 13".*

*Umgesetzt werden soll diese Initiative 2-stufig, also in der Form einer sogenannten "Allgemeinen Anregung".*

*Grundlage ist die Richtplanung (1972) ...*

Es folgen lange weitere Ausführungen unter dem Titel "Die Vorlage" und hernach ein weiterer grosser Abschnitt mit dem Titel "Die Begründung" sowie eine Rückzugsklausel und die Unterschriften (siehe hierzu "Formelle Anmerkungen").

## Erwägungen

### Gesetzliche Grundlagen

Gemäss §§ 146 und 147 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) ist es in Versammlungsgemeinden möglich, Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten einzureichen, über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

Der Gemeinderat hat einerseits ohne Verzug zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§ 150 Abs. 2 GPR); sodann beschliesst er innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit (§ 150 Abs. 3 GPR). Diese Frist ist mit dem heutigen Beschluss gewahrt.

### Formelle Anmerkungen

Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Die vorliegende Initiative wurde als allgemeine Anregung gemäss § 120 Abs. 3 GPR eingereicht, wie dies auch im Rahmen des Initiativtexts festgehalten wurde: *"Umgesetzt werden soll diese Initiative 2-stufig, also in der Form einer sogenannten 'Allgemeinen Anregung'".* Diese Feststellung ist rein formaler Natur, somit nicht Bestandteil des Anliegens der Initiative und kann damit aus dem eigentlichen Initiativtext entfernt bzw. gänzlich gestrichen werden.

Die Initiative wurde sodann formgerecht als Allgemeine Anregung formuliert und von drei in Zumikon stimmberechtigten Personen unterzeichnet. Bei dieser Form der Initiative ist demnach bereits diese Initiative (nicht erst die Umsetzungsvorlage) der Gemeindeversammlung oder der Urne zu unterbreiten (§§ 151 und 152 GPR). Wird die Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung angenommen, arbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Umsetzungsvorlage aus, die den Stimmberechtigten innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung wiederum vorzulegen ist (§ 154 GPR).

Der im Initiativtext einleitende verwendete Ausdruck *"Zumiker Stimmbürger"* ist heutzutage nicht mehr zeitgemäss und deshalb mit *"Zumiker Stimmberechtigte"* zu ersetzen.

Der eigentlich inhaltlich aussagekräftige Initiativtext, worüber abgestimmt werden soll, umfasst den ersten Abschnitt des eingereichten Texts, wie er oben kursiv abgedruckt ist. Bei den weiteren Ausführungen ab *"Grundlage ist die Richtplanung (1972) ..."* handelt sich um Erläuterungen zum Initiativtext und nicht um einen abstimmungsfähigen Inhalt. Aus diesem Grund ist dieser Text aus dem eigentlichen Initiativtext zu entfernen und stattdessen der Begründung anzufügen. Überdies wird auch bereits im Initiativtext auf die Richtplanung 1972 verwiesen. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang formell darauf hinzuweisen, dass einer Richtplanung nach über 50 Jahren keine Behördenverbindlichkeit mehr zukommt.

Unter dem Titel "Rückzugsklausel" ist angemerkt, dass Hugo Rhiner oder Otto Götz befugt sind, den Rückzug der Initiative zu erklären. Gemäss § 153 GPR kann eine Einzelinitiative bis zur Anordnung der Urnenabstimmung zurückgezogen werden. Wird über eine Initiative in der Gemeindeversammlung abgestimmt, kann sie u.U. sogar bis zur Schlussabstimmung zurückgezogen werden. Dabei handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der dritten unterzeichnenden Person nicht aberkannt werden kann. Die obgenannte

Klausel im Text, wonach nur zwei der drei Unterzeichnenden berechtigt sind, die Initiative zurückzuziehen ist somit aus juristischen Gründen zu streichen.

### Gültigkeit der Initiative

Gemäss Verweis in § 121 Abs. 1 GPR richtet sich die Gültigkeit von Initiativen nach Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV). Danach ist eine Initiative gültig, wenn sie a) die Einheit der Materie wahrt, b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die Initiative betrifft nur einen Gegenstand und der angestrebte Baukredit verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht. Damit sind die ersten beiden Bedingungen, die Einheit der Materie sowie die Einhaltung von übergeordnetem Recht erfüllt. Hingegen ist zu prüfen, ob die Initiative allenfalls offensichtlich undurchführbar ist.

Vorliegend befindet sich der südliche Teil des Landstücks, welches gemäss der Initiative überbaut werden soll, im Bereich der Liegenschaft Gemeinschaftszentrum (GZZ), im Miteigentum der drei Eigentümer Politische Gemeinde, reformierte Kirchgemeinde und katholische Kirchgemeinde. Die Nutzung/Überbauung des Umschwungs und evtl. der bauliche Anschluss einer Nachbarbaute (Gemeinschaftszentrum) an das von der Initiative angestrebte neue Bauwerk zur Erweiterung des Dorfplatzes würden somit neben der Gemeinde auch die Zustimmung der beiden anderen Miteigentümer erfordern. Bei Annahme der Initiative würde dies Verhandlungen seitens der Gemeinde mit den anderen Miteigentümern bzw. den Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen erfordern, wie dies der Initiativtext fordert. In der Folge müssten die übrigen Miteigentümer, im Fall einer Zustimmung zum Verhandlungsergebnis durch deren Exekutiven, die jeweiligen politischen Prozesse in ihren Gemeinden in Gang setzen, um die entsprechenden Genehmigungen von ihren eigenen Stimmberechtigten zu erhalten.

Darüber hinaus würde die teilweise Beanspruchung des Grundstücks Kat.-Nr. 3859 (Dorfplatz 13), im privaten Eigentum der Moyreal Immobilien AG, die Zustimmung der privaten Eigentümerschaft zu einem Verkauf und/oder zu einer Überbauung voraussetzen. Die Voraussetzungen für eine allfällige Enteignung sind nicht gegeben. Hingegen besteht für das gesamte Grundstück ein Gestaltungsplan, der nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 und der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion vom 23. Oktober 2023 in Rechtskraft erwachsen ist. Auch hier beschränkt sich der Auftrag der Gemeinde bei Annahme der Initiative darauf, mit der privaten Eigentümerschaft in Verhandlung zu treten und zu versuchen, ihre Zustimmung zu erlangen.

Die tatsächliche Umsetzung der Initiative beinhaltet somit hohe Hürden und es kann bei weitem nicht als sicher bezeichnet werden, dass sie - auch bei ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten - tatsächlich umgesetzt werden könnte, da die Mitwirkung und Zustimmung von mehreren Drittparteien erforderlich ist. Darüber sind die Stimmberechtigten vor der Abstimmung transparent zu informieren. Die Initiative ist jedoch aufgrunddessen nicht absolut undurchführbar und daher als gültig zu bezeichnen. Es ist letztlich an den Stimmberechtigten, zu entscheiden, ob sie diesem komplexen Prozess mit ungewissem Ausgang zustimmen wollen.

### Weiteres Vorgehen.

Wie bereits im Abschnitt "Gesetzliche Grundlagen" ausgeführt, unterbreitet der Gemeinderat die Initiative gemäss § 151 und 152 GPR je nach Gegenstand entweder der Gemeindeversammlung oder er bringt sie an die Urne. Eine allfällige Urnenabstimmung findet innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative statt (§ 152 Abs. 2 GPR). Für die Vorlage an die Gemeindeversammlung statuiert das Gesetz keine Frist; es wird aber davon ausgegangen, dass das Geschäft an die nächstmögliche Gemeindeversammlung zu bringen ist, soweit nicht namhafte Gründe für eine spätere Ansetzung vorliegen.

Die vorliegende Initiative betrifft im Wesentlichen eine Grundsatzfrage. Bei ihrer Annahme wird daraus ein Projektierungskredit sowie später ggf. ein Ausführungskredit resultieren. Auch wenn der Zeitplan möglicherweise etwas eng wird, kann die Initiative bereits der nächsten Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 unterbreitet werden.

Um diesen Termin einhalten zu können, ist es erforderlich, dem Gemeinderat so rasch als möglich den Beleuchtenden Bericht zur Verabschiedung vorzulegen; spätestens am 2. April 2024 muss der Gemeinderat sämtliche Geschäfte für die Gemeindeversammlung, mitsamt Traktandenliste und den zugehörigen Beleuchtenden Berichten, definitiv verabschieden können.

Zur Ergänzung von Initiativtext und Begründung ist der Gemeinderat der Auffassung, dass der vom Initiativtext erfasste Planungssperimeter mit einer Planskizze ergänzt werden sollte, damit die hinter der Initiative stehende Idee bildlich sichtbar gemacht werden kann. Die Initianten wurden bereits im Januar 2024 darum gebeten, einen entsprechenden Plan einzureichen, bisher leider noch ohne Erfolg. Gestützt auf eine vom Mai 2023 stammende Handskizze von Initiant Hugo Rhiner hat die Gemeinde nun eine solche Planskizze erstellt, welche in den Dimensionen der ursprünglichen Handskizze entspricht. Die Initianten werden gebeten, die Planskizze zu prüfen und allenfalls notwendige Korrekturen vorzunehmen. Ohne Gegenbericht bis zum 12. März 2024 behält sich der Gemeinderat vor, die Planskizze für Aktenauflage, Beleuchtenden Bericht und Präsentation anlässlich der Gemeindeversammlung, mit oder ohne Zustimmung der Initianten, zu verwenden bzw. zu veröffentlichen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die eingereichte Einzelinitiative "Dorfplatzvollendung Zumikon, jetzt" wird aufgrund der Erwägungen ("Gültigkeit der Initiative") als gültig erklärt.
2. Der Initiativtext wird entsprechend den Erwägungen ("Formelle Anmerkungen") wie folgt abgeändert:
  - 2.1 Die Feststellung "Umgesetzt werden soll diese Initiative 2-stufig, also in der Form einer sogenannten 'Allgemeinen Anregung'" wird aus dem eigentlichen Initiativtext entfernt bzw. gestrichen.
  - 2.2 Die Formulierung "den Zumiker Stimmbürgern" im ersten Satz wird durch "den Zumiker Stimmberechtigten" ersetzt.
  - 2.3 Der Text ab "Grundlage ist die Richtplanung (1972) ..." wird aus dem eigentlichen Initiativtext herausgenommen und stattdessen der Begründung angefügt.
  - 2.4 Die "Rückzugsklausel" wird aus dem Text herausgestrichen.

- 2.5 Der zur Abstimmung unterbreitete Initiativtext lautet somit im vollen Wortlaut neu wie folgt:  
*"Der Gemeinderat von Zumikon wird beauftragt, den Zumiker Stimmberechtigten baldmöglichst eine Projekt- und Kreditvorlage über die Vollendung des Dorfzentrums gemäss Richtplanung (1972) vorzulegen. Unvollendet ist der Bereich der oberen Gössikerstrasse ab Bänningerweg bis zum heutigen Tunnelende. Dies erfordert auch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Nachbarn, der Stockwerkeigentümergeinschaft des Gemeinschaftszentrums und dem Eigentümer des Grundstücks gemäss dem 'Gestaltungsplan 13'".*
3. Die Zuständigkeit für diese Initiative wird dem Ressort Tiefbau zugeordnet.
  4. Die Abstimmung über die Initiative wird für die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 traktandiert.
  5. Der Gemeinderat wird zu einem späteren Zeitpunkt separat über seine Stellungnahme zum Inhalt der Initiative und über eine Abstimmungsempfehlung entscheiden sowie ggf. von seiner Möglichkeit Gebrauch machen, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Das Ressort Tiefbau wird damit beauftragt, zuhanden des Gemeinderats eine entsprechende Vorlage vorzubereiten.
  6. Entsprechend den Erwägungen ("Weiteres Vorgehen") werden die Initianten gebeten, die von Seiten der Gemeinde erstellte Planskizze bis spätestens Dienstag, 12. März 2024, zu prüfen und ihr Einverständnis zu erteilen.
  7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs erhoben werden. Die gemäss § 19b Abs. 2 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) an den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, zu richtende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
  8. Mitteilung durch Protokollauszug:
    - 8.1 Initianten:
      - Herr Hugo Rhiner, Tobelhusstrasse 25, 8126 Zumikon,
      - Herr Otto Götz, Im Ring 8, 8126 Zumikon,
      - Frau Sophie Lechner, Tobelmülistrasse 18, 8126 Zumikon,
    - 8.2 Gemeindepräsident Stefan Bühler,
    - 8.3 Vorsteherin Tiefbau Beryl Niedermann,
    - 8.4 Vorsteher Liegenschaften Thomas Epprecht,
    - 8.5 Gemeindeschreiber Thomas Kauflin,

- 8.6 Leiter Tiefbau Thomas Krauer,
- 8.7 Leiter Liegenschaften Fabrizio Vetter.

Gemeinderat Zumikon



**Stefan Bühler**  
Gemeindepräsident



**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber

Versand: 8. März 2024